

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Unsere sämtlichen Lieferungen erfolgen nur unter Zugrundelegung der nachstehenden Bedingungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Vereinbarungen, die unsere Bedingungen abändern, erweitern oder ergänzen sollen, müssen ausdrücklich schriftlich getroffen werden. Sollte ein Teil oder mehrere Teile unserer Bedingungen unwirksam sein oder aufgrund von Rechtsprechung oder Gesetzgebung unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Teile unserer Bedingungen nicht.

2. Angebot und Umfang der Lieferung

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wird. Für den Umfang des Auftrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen, Ergänzungen und mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die in Drucksachen und in einem Angebot enthaltenen Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zu liefernden Teile und Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster etc. mängelfrei sind.

3. Zulieferteile

Zulieferteile sind frei unserem Werk Karlsruhe-Rheinhafen, Hansastr. 19a zu übersenden. Eine Versandanzeige ist uns unter Angabe der Auftragsnummer zu übermitteln. Der Werkstoff der Teile ist uns bekannt zu geben. Er muss bestmögliche Verarbeitung gewährleisten. Vorgearbeitete Teile sind maßhaltig und schlagfrei laufend anzuliefern. Zu räumende Teile dürfen nicht fertig bearbeitet sein und müssen Zugabe für das Nachdrehen besitzen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind wir berechtigt, die Kosten für Mehrarbeit sowie Ersatz für vorzeitig abgenutztes oder beschädigtes Werkzeug zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Besteller den dem ausgeführten Teil der Leistungen entsprechenden Teil des Preises sowie die vorgenannten Forderungen zu begleichen hat. Lediglich zu verzahnen eingesandte Radkörper werden nur entgratet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bei Bearbeitung anfallender Abfall wird entschädigungslos unser Eigentum.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung nicht ein. Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen. Transportversicherung schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Rechnung des Bestellers ab. Verpackungsmaterial wird nur bei besonderer Vereinbarung zurückgenommen.

4.2 Unsere Zahlungsbedingungen ergeben sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Soweit dort nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise in EUR und sind zahlbar innerhalb 30 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug. Wir gewähren einen Abzug in Höhe von 2% Skonto bei Zahlung innerhalb 7 Tage nach Zugang der Rechnung. Die Rechnung gilt 3 Tage nach Absendung als zugegangen, soweit nicht der Besteller den Nichtzugang beweist.

4.3 Bei Auslandlieferungen Kasse gegen Dokument.

4.4 Schecks und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung. Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Ein Wechsel- und/oder Scheckprotest berechtigt uns zur sofortigen Geltendmachung aller, auch gestundeter Forderungen gegen den Besteller.

4.5 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen kommt der Besteller ohne gesonderte Mahnung in Verzug und ist verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem aktuellen Basiszinssatz zu bezahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behalten wir uns vor.

4.6 Ein Zurückbehaltungsrecht und/oder die Aufrechnung von Gegenforderungen stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.7 Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt uns, für alle noch ausstehenden Lieferungen Vorauskasse zu fordern. Die Fälligkeit unserer ausstehenden Leistungen tritt in diesem Fall nicht vor Zahlung der in Verzug befindlichen Forderungen ein. Wenn wir dem Rücktritt des Bestellers vom Vertrag zustimmen, ist dieser verpflichtet, den vereinbarten Preis unter Abzug der direkten Kosten, die wir bis zur vollständigen Fertigstellung der bestellten Waren noch aufzuwenden hätten, zu bezahlen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 449 BGB mit nachstehenden Erweiterungen.

5.2 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig anstehenden Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

5.3 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache erfolgt durch den Besteller stets Namens und in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache und an der umgebildeten Sache fort. Ein Eigentumserwerb des Bestellers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Die bearbeitete Ware dient zu unserer Sicherheit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen zu. Der Besteller ist verpflichtet, den Eigentümer der anderen Sache von dem Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen.

5.4 Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware ohne oder nach Ver- oder Bearbeitung an einen oder mehrere Abnehmer, werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach den Rechnungsbeträgen bestimmt, an uns abgetreten. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung und/oder Bearbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Warengegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

5.5 Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Veräußerung und zum Be- und/oder Verarbeiten der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sachen und Rechte durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich Mitteilung machen.

5.6 Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis wird durch die Einziehungsermächtigung des Bestellers nicht berührt. Wir werden die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller, die Schuldner der abgetretenen Forderung bekannt zu geben.

5.7 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden, Saldo gezogen und dieser anerkannt ist.

5.8 Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller haben, ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Besteller zustehen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit - nach unserer Wahl - freizugeben, als sie die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigen. Sicherungen, gleich welcher Art für aus anderen Rechtsgründen als Warenlieferungen entstandenen und damit zusammenhängenden Forderungen, wie zum Beispiel Zinsen und Kosten, dienen bei Rückzahlung an dieser Forderung als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus Warenlieferungen.

5.9 Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung der Einwendung der Vereinbarung eines Abtretungsverbotes zwischen ihm und dem Drittabnehmer. Er ist verpflichtet, mit Drittabnehmern unserer Ware kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.

5.10 Bei Zahlungsverzug, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten, Einleitung von Insolvenz- oder Vergleichsverfahren ist der Besteller verpflichtet:

- a. Innerhalb von 14 Tagen nach unserer schriftlichen Aufforderung uns schriftliche Auskunft zu erteilen über
- aa. den Bestand (nach Warenart und Lagerort) der im Zeitpunkt des Zugangs der Aufforderung in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmungen;
- ab. die gemäß Ziffer 5 Abs. 4 und 5 vorstehender Bestimmungen auf uns übergegangenen, noch bestehenden Forderungen (bezüglich jeder Einzelforderung nach Warenart und Lagerort, Angabe der neuen Anschrift etc. des Drittschuldners, Rechnungskopie an den Drittschuldner etc.);
- ac. den Bestand sonstiger uns zustehender Sicherungen;
- b. Unabhängig von der Eingangs angeführten Forderung zum Zwecke der Überprüfung der gemäß Ziffer a. erteilten Auskunft, uns und/oder von uns bevollmächtigten zu gestatten:
- ba. das Betreten sämtlicher Betriebsräume zu den normalen Betriebszeiten und
- bb. die Einsichtnahme in die zur Sicherung unserer Ansprüche notwendigen Geschäftspapiere.

6. Lieferzeit und Abrufaufträge

6.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Sie beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen bei uns (Eingang von technischen Angaben, einer Genehmigung, Freigabe, Anzahlung etc.).

6.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Sich abzeichnende Verzögerung teilt der Lieferer sobald als möglich mit.

6.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

6.4 Im Fall des Lieferverzugs haften wir - sofern der Käufer einen Schaden glaubhaft macht - für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Setzt uns der Besteller - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

6.5 Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, gleich ob in unserem Werk oder bei unseren Lieferanten, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Nachträglich gewünschte Änderungen unterbrechen die Lieferzeit, die nach Verständigung über die Änderungen neu zu laufen beginnt.

6.6 Wird der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Gründen verzögert, so hat der Besteller nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten - bei Lagerung in unserem Werk mindestens 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat - zu tragen. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand außerhalb unseres Werkes auf Kosten des Bestellers einzulagern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 6.7 Bestellungen ohne feste Lieferdaten (z.B. Abrufaufträge) müssen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb eines Jahres nach der Auftragsbestätigung abgerufen werden. Restbestände, für die nach Ablauf dieser Frist kein Abruf vorliegt, werden nach Einräumung einer angemessenen Abnahmefrist ausgeliefert und fakturiert. Zusätzliche Kosten, welche in Folge dieser verspäteten Abnahme entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Für Aufträge mit Abruffristen über 6 Monate bleiben Preisanpassungen ausdrücklich vorbehalten.
- 7. Gefahrenübergang**
Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auf den Besteller über, auch im Falle vereinbarter frachtfreier Lieferung und Montage.
- 8. Mängelhaftung**
- 8.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgegangen ist. Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 8.2 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der Ware.
- 8.3 Für die innerhalb der o. g. Gewährleistungsfrist ersetzten oder reparierten Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Bei Revision oder Reparaturen gewähren wir eine Garantie von 6 Monaten auf die durchgeführten Arbeiten. Auf Austauschgetriebe gewähren wir 12 Monate Gewährleistung.
- 8.4 Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu benachrichtigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen
- 8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
- 8.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Für Laufeigenschaften von Getrieben sind die Ergebnisse auf dem Prüfstand maßgeblich. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.7 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers gebracht worden ist, es sei denn, die Verbindung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.8 Bei Lieferung von Einzelteilen haften wir nur für zeichnungsgemäße Ausführung.
- 8.9 Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
- 9. Haftung für Mängel bei Verarbeitung eingesandter Teile**
- 9.1 Bei der Bearbeitung eingesandter Teile – Zerspanen, Wärmebehandlung, Schleifen etc. – haften wir nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Falls eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar werden, sind gleichwohl die Bearbeitungskosten zu bezahlen.
- 9.2 Falls Werkstücke durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen unbrauchbar werden, ersetzen wir die unbrauchbaren Werkstücke auf unsere Kosten und nehmen einen Nachverbesserungsversuch vor. Schlägt dieser erneut fehl, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei bloß fahrlässigem Verhalten von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen übernehmen wir die Bearbeitung gleichartiger Ersatzstücke.
- 10. Haftung und Rücktritt**
- 10.1 Sonstige Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Mängel- oder Mängelfolgeschäden, wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder auf entgangenen Gewinn – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt oder eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht.
- 10.2 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind und bei der es sich auch nicht um eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer Beschaffenheitsgarantie handelt, ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- 10.3 Dem Besteller steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn uns die Lieferung völlig unmöglich wird, wenn wir in Verzug geraten (vgl. auch Ziffer 6.4) oder wenn die Nachbesserung sich als unmöglich erweist.
- 10.4 Unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziffer 6.5, die zu einer Überschreitung der Lieferzeit führen, berechtigen uns unter Ausschluss irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ganz oder teilweise zum Rücktritt, wenn seit Auftragserteilung sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so erheblich geändert haben, dass uns die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Unsere Preise entsprechen der bei Auftragsbestätigung bestehenden Kostenlage. Falls sich die für die Preisgestaltung maßgeblichen Faktoren erhöhen, behalten wir uns eine entsprechende Änderung der Preise vor.
- 11. Urheberrecht**
Für alle abgegebenen Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Berechnungen und alle weiteren Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Dokumente dürfen weder kopiert, noch Drittpersonen mitgeteilt, noch sonst wie zugänglich gemacht werden.
- 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
Erfüllungsort ist Karlsruhe. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Karlsruhe. Das gilt auch für Wechsel und Scheckforderungen.
- 12. Anwendbares Recht**
Der Vertrag untersteht deutschem Recht.
- 13. Nebenpflicht des Bestellers**
Beim Einbau eines Getriebes muss gewährleistet sein, dass im Falle eines Versagens eines Getriebes kein Schaden für Menschen, sondern nur Betriebsstillstand eintritt.